

Er erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 30.

Sprechstunden der Redaction:
Sonntags 10-12 Uhr.
Montags 5-6 Uhr.

Ein in Hefen eingeklebt Manuskript macht 10
in Hefen nicht rechnend.

Annahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Inserate an
Sonntagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Wochentagen bis 6 Uhr.

In den Anzeigen für Inf.-Annahme:
Cotta'sches, Untermarktstraße 21,
Königliche, Rathenauerstraße 15, a.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertel, 4^{1/2} M.
incl. Postgebühren 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Telegraphennummer 10 91.
Gebühren für Erwerbungen
sowie Vertheilung 30 Pf.
mit Postlieferung 45 Pf.

Inserate Gegenpolen 20 Pf.
Gegensätze werden nach dem Besten
entschieden.
Telegraphische Bezüge nach dem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spalte 30 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rollen sind nicht gegeben.
Belohnung pro Anzeigenschein aber durch Post
nachzusenden.

№ 203.

Sonntag den 22. Juli 1883.

77. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß dem
23. dieses Monats ob bis auf Weiteres auf den Straßen
des städtischen Wohnungsgebietes Erde und Hauschutt
nicht mehr angefahren werden darf.
Leipzig, den 20. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georg. Wulst, Bf.

Bekanntmachung.

Die in der unterhalb des Kuhbarns auszufüh-
renden Regulirung des Kuhbarns erforderlichen
Gründarbeiten und Materiallieferungen sollen an
einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen und Pläne liegen in unserer Tief-
bau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus
und können das dort entnommen werden, wobei auch die
Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:
„Regulirung des Kuhbarns“
beschriftet bis zum 6. August er. Nachmittags 5 Uhr
eingereicht sind.
Leipzig, am 20. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georg. Wulst, Bf.

Bekanntmachung.

Dem Apotheker Herrn Albrecht Augustin Schmidt
ist von der Königlich Preussischen Regierung die
Erlaubnis zur Errichtung einer Apotheke an Sülzplatz Nr. 1 hier erteilt
worden, welche unter dem Namen
„Süden-Apotheke“
Sonntag, den 22. dieses Monats eröffnet wird.
Leipzig, am 21. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georg. Wulst, Bf.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer mit Beschleunigung befristeten
Strafstrafe in der verlängerten Sülz- und Sülz-
Straßen in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer
Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus
und können das dort entnommen werden, wobei auch die
Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:
„Wiederherstellung der Sülz- und Sülz-
Straßen“
beschriftet bis zum 28. Juli 1883, Nach-
mittags 5 Uhr eingereicht sind.
Leipzig, am 18. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer mit Beschleunigung befristeten
Strafstrafe in der verlängerten Sülz- und Sülz-
Straßen in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer
Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus
und können das dort entnommen werden, wobei auch die
Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:
„Wiederherstellung der Sülz- und Sülz-
Straßen“
beschriftet bis zum 28. Juli 1883, Nach-
mittags 5 Uhr eingereicht sind.
Leipzig, am 18. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer mit Beschleunigung befristeten
Strafstrafe in der verlängerten Sülz- und Sülz-
Straßen in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer
Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus
und können das dort entnommen werden, wobei auch die
Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:
„Wiederherstellung der Sülz- und Sülz-
Straßen“
beschriftet bis zum 28. Juli 1883, Nach-
mittags 5 Uhr eingereicht sind.
Leipzig, am 18. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer mit Beschleunigung befristeten
Strafstrafe in der verlängerten Sülz- und Sülz-
Straßen in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer
Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus
und können das dort entnommen werden, wobei auch die
Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:
„Wiederherstellung der Sülz- und Sülz-
Straßen“
beschriftet bis zum 28. Juli 1883, Nach-
mittags 5 Uhr eingereicht sind.
Leipzig, am 18. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig
Straßenbaudeputation.

Nichtamtlicher Theil.

Die Frage der Sonntagsfeier.

Durch die Entscheidung des Berliner Kammergerichts,
welches, wie die niederen Instanzen, die Sonntagsfeier
des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen nicht für rechtlich
erklärt hat, ist die Diskussion über die Sonntagsfeier
wieder in den Vordergrund getreten. Trotz des Urtheils
des Kammergerichts hat der Oberpräsident die Verordnung
aufgehoben und es ist die Entscheidung des Reichsgerichts
zu erwarten, welche die Entscheidung des Reichsgerichts
für die einzelnen Instanzen maßgebend sein wird.

Es scheint uns also nicht unangemessen, die Frage der
Sonntagsfeier in Bezug auf ihre rechtliche Begründung einer
Erörterung zu unterziehen.

Was zunächst die Feier der staatlichen Behörden und
Anstalten betrifft, so wird diese theils durch Gesetz,
theils durch Verordnungen geregelt. Für den Reichs-
tag sind die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, ins-
besondere auch der Civil- und Strafproceß-Ordnung, in
Betracht.

Was die Feier der Privatpersonen betrifft, so wird diese
theils durch Gesetz und landesrechtliche Verordnungen,
theils durch ergänzende Polizeiverordnungen, sowohl der Central-
behörden als der Provinzialbehörden, geregelt. Für das Königreich
Sachsen ist das Gesetz über die Sonn-, Fest- und Hülf-
tage vom 10. September 1870 und die Ausführungs-
verordnung von demselben Tage maßgebend.

In Preußen war bereits durch die Verordnung vom
26. December 1868 des Königs die Befugnis zum
Erlaß allgemeiner Verbote mit Strafbestimmungen ver-
zogen worden, die jedoch der höheren Genehmigung
bedürftig sind und keine Strafe auf sich ziehen können.
Die Regierungsinstruktion vom Jahre
1877 formulirt die Befugnis der Regierungen in
folgender Weise: Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen

dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung
erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein
Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich
bestimmt ist. In diesem Falle kann sie innerhalb der
Grenzen des Allgemeinen Landrechts die Strafe (50 Thaler
oder 6 Wochen Gefängnis) bestimmen und bekannt machen.
Zur Befestigung von Gesetzen, welche in einzelnen Landes-
theilen über die Befugnis der Regierungen, durch polizeiliche
Bestimmungen die Hülfstage der Sonn- und Hülf-
tage zu beschließen, und deren Befolgung durch Strafverbote
zu sichern, enthalten waren, hat dann eine Cabinetsorder
vom 7. Februar 1857 den Regierungen die Befugnis inner-
halb der Grenzen der Regierungsinstruktion ausdrücklich be-
zogen. Es ist aber nicht richtig, wie vielfach geschieht,
die Cabinetsorder vom Jahre 1857 noch als die Grundlage
des jetzigen Polizeiverordnungsrechts in Bezug auf die
Sonntagsfeier zu betrachten. Vielmehr ist dafür gesondert
einmal und allein das Gesetz über die Polizeiverordnung vom
11. März 1850 maßgebend, mit demjenigen Resolutionsentwurf,
welche durch die Provinzialparlamentarier vom 20. Juni 1875
und das vor Kurzem erlassene Gesetz über die Organisation
des Allgemeinen Landrechts herbeigeführt worden sind.
Vorläufig folgt uns insbesondere, daß der Erlaß solcher Ver-
ordnungen auf die Regierungen nicht mehr beschränkt
ist, denen diese Befugnis sogar in den sogenannten Kreis-
verordnungs-Regierungen, zu welchen die Provinz Sachsen zählt,
bereits gänzlich genommen ist. Es liegt aber auch kein Grund
vor, diese Befugnis, wie sie den Oberpräsidenten unbeschränkt
zueignet, den Kreis- und Provinzialbehörden an sich ab-
zugeben. Angenommen darf auch bei der Frage, ob eine solche
Verordnung sich in ihrem geltenden Gebiete gehalten hat,
lediglich das Gesetz vom Jahre 1850 zu Grunde gelegt, nicht
aber auch dem Verlaufe der Cabinetsorder von 1857 argu-
mentirt werden. Der Inhalt dieser Bestimmungen in den
verschiedenen Landestheilen stimmt im Ganzen überein.

Die gegenwärtig für den ganzen Umfang der Provinz
Sachsen gültige Polizeiverordnung, betr. die Hülfstage
Befestigung der Sonn- und Hülfstage, die vom Oberpräsidenten
mit Zustimmung des Provinzialparlamentarier am 20. März 1879
erlassen worden ist, verbietet zunächst förmlich die öffentlichen
und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten, als auch
alle geschäftlichen Arbeiten innerhalb der Häuser
und Betriebsstätten, also insbesondere die Feld- und
Hofarbeiten, das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weide-
viehs, das Auf- und Abfahren von Frachtwagen, ins-
besondere auch den öffentlichen Straßen, den Betrieb derjenigen
Handwerkstätten, welche mit besonderem Geräusch verbunden
sind, also Klumpen, Schmiede, Schlosser, Arbeiten von Bau-
ausführungen aller Art, die Herstellung des Betriebes, ferner
geschäftliche Reparaturarbeiten in den Werkstätten, endlich außer-
gewöhnlich geschäftlichen Straßenverkehr (Rollwagen, Wagen
mit schwerem Fuhrwerk, mit Eisenbahnen); inwiefern für die Ort-
spolizeibehörden ermächtigt, in gewissen Fällen zu dispensiren,
während in Restfällen eine solche Dispensation nicht einmal
notwendig ist. Außerdem untersagt die öffentliche Hand-
verkehr gewissen Beschäftigungen, die sich theils auf den ganzen
Tag, theils nur auf die Zeit des Gottesdienstes beziehen.
Daran schließen sich Verbote über die Ausübung des Lohn-
an Tagesarbeiten und Handwerker, über Versammlungen, über
Emancipation, über Jagden.

Grundsätzlich der Strafbestimmungen besteht insofern ein
Doppeltes, als sich dieselben theils nach der Ver-
letzung des Polizeiverordnungsrechts, theils nach anderen
landes- resp. reichsgesetzlichen Normen bestimmen.
Insbesondere hat das Reichsjustizgesetz vom
1875 bis 60 A oder fast bis 14 Tagen denjenigen
angedroht, der den gegen die Ordnung der Feier der
Sonn- und Hülfstage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.
Der Erlaß des Reichsjustizgesetzes bezieht sich nicht nur
auf solche Anordnungen, welche eine Störung der Sonntags-
feier verbieten, die jedenfalls weiter greift, als eine Störung
des Gottesdienstes, wie es denn auch für die Befolgung
darauf ankommt, daß solchen Anordnungen zuwiderhandelt
ist, während es gleichzeitig ist, ob eine Störung wirklich
geschahen hat. Dieser Dualismus ist nun aber für Preußen
wenigstens insofern beseitigt, als das Organisationsgesetz
des Oberpräsidenten, welche in den letzten Jahren solche Ver-
ordnungen durchzuführen erlassen haben, ein Strafmaß von
60 A gleichfalls beibringt hat.

Wie man sieht, ist gesetzlich zur Grundlage für die Befestigung
des Sonntags in Preußen Gesetz, und dem Ober-
präsidenten sowie den Polizeibehörden sind innerhalb des
gesetzlichen Rahmens zureichende Befugnisse getheilt.

Die Rechtspflege in Ungarn.

Es ist ein widersprüchliches aber zugleich interessantes und
lehrreiches Schauspiel, welches der Reichstages Proceß
vor der Welt entrollt; wir erhalten dadurch einen
tiefen Einblick in das gesamte Gebiete der öffentlichen
Einrichtungen eines großen Landes, dessen Bevölkerung den
Anspruch erhebt, eine Stellung innerhalb der Culturwelt
einnehmen zu können. Wie sind zwar durch die Verhandlungen
in ungarischen Reichstagen an große Dinge geknüpft, es sind da
Kaisertum vergebene, welche in eine solche Verfassung
enthalten nicht gebären und man wird schwerlich in andern
Vollvertretungen Seitenstücke dazu finden. Freilich hätte
das ungarische Parlament seinen Gesandten, die Franzosen
haben ihren Collegen und die Engländer ihren Verhandlung,
aber die Verhandlungen aller dieser Vollvertreter reichen
an die einer ganzen Reihe ungarischer Abgeordneter noch
lange nicht heran. Wir erinnern nur an die Standhafte
Königin, in welcher ein Abgeordneter grundlos als Dieb und
Mörder verurtheilt wurde und der Anführer dieses Schwa-
rzes nachher einräumen mußte, daß er sich geirrt habe.
Das parlamentarische Leben freilich die öffentlichen Ein-
richtungen eines Landes nur, man erkennt nur ihre Oberfläche,
aber eine öffentliche Gerichtsverhandlung, bei welcher Leben,
Freiheit und Ehre einer größeren Zahl von Angeklagten in
Frage stehen, gewährt einen tieferen Einblick in die bestehenden
Verhältnisse. Dabei zeigt es sich, auf welcher fittlichen Stufe
Voll, Richter und Angeklagte stehen, welche Anordnungen
aber die ersten Güter der Menschheit in diesem Kreise
berühren, was man für Recht und Unrecht, was man für
erlaubt und für unzulässig hält.

Schon die Art und Weise, in welcher die Richter die
Gerichtsverhandlung ausführen, was geradezu erschreckend ge-
nau werden; die Verfahren, welche sich im Justizraum
abspielen, betrachten die Gerichtsverhandlung etwa wie ein

öffentliches Schauspiel, über welches man beliebige seine Mei-
nung, seinen Beifall oder sein Mißgefallen äußern kann.
Bei einem großen Theil der Zuschauer steht die Ueberzeugung
von vornherein fest, daß die Angeklagten schuldig sind, es
wird deshalb jede Reueausflucht, welche den Angeklagten
möglich ist, mit Heiden des Mißfallens aufgenommen.
Unter den Zuschauern befindet sich der Untersuchungsrichter
und der Rechtsbegehrende, deren Anwesenheit wesent-
lich dazu beiträgt, das Publicum in seiner Haltung zu be-
stärken. Der Vorsitzende des Gerichts hat nicht den Muth
und die Energie, gegen diese andernorts unzulässigen
Angelegenheiten einzuschreiten, höchstens ermannt er sich auf
wiederholte Anregung der Verteidiger zu einer mit schüchternen
Stimmen angeführten Ermahnung, die Zuschauer möchten sich
doch etwas ruhiger verhalten, während j. B. jeder deutsche
Richter in seiner Stelle den Justizraum schon am ersten
Tage würde haben von den Rednerstühlen räumen lassen.
Dah durch solches Gerüchelnlassen die Achtung vor dem
Gericht nicht gewinnen kann, ist ganz natürlich und deshalb
nehmen auch die Jurgen keinen Anstand, so auszufallen, wie
sie es den von ihnen verfolgten Proceß entsprechend
erachten. Einer von den Verteidigern, Eötvös, hält daher
auch mit seiner Ueberzeugung nicht zurück, daß eine förmliche
Reueausfluchtsgesellschaft am Orte erhebt, welche die
Jurgen zu ihrer oder jener Anklage abrichtet. Befähigung
erhält diese Auffassung des Verteidigers dadurch, daß
ein und dieselben Jurgen zu verschiedenen Zeiten ganz
verschiedene Ausfälle machen, die Worte haben eben gar keine
Klennung von den Mächten eines Jurgen, von der Höhe der
Verantwortung, die sie auf sich laden. Dabei ist es ganz
unzweifelhaft, daß zwischen den im Justizraum befindlichen
Personen und den Jurgen Beziehungen bestehen, welche mit
allen Mitteln während der Gerichtsverhandlung aufrecht
erhalten werden. Voller als einen Monat hat dieser Unfug
gedauert, bis der Reichsrichter es endlich an der Zeit hielt,
mit Unthun dagegen einzuschreiten. Der Abgeordnete Eötvös
mußte den ihm unangenehmen Staatscommissar zum Proceß
herauszuführen haben, der Reichsrichter zweier Jurgen
würde erst klar erwiesen sein, bis der Präsident sich bereit
erklärte, die nöthigen gerichtlichen Schritte gegen die dreisten
Reueausflüchter zu thun. Eine große Anzahl Jurgen konnten
nicht verurtheilt werden, weil schon der Ablehnung des Eötvös
schickte, daß der Reichsrichter die Jurgen zu schwächen bereit waren,
sollte sie. Der Reichsrichter, daß ein Theil der Jurgen beschuldigt
sei, wurde vielfach erwidert, beweisen ist seine Berechtigung
dieser zwar nicht, aber doch sehr nachtheilhaft gemacht.
Dagegen unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die
Polizeibehörde im Einverständnis mit dem Untersuchungs-
richter Angeklagte und Jurgen in der raffiniertesten Weise
ausbeutet haben, um für zum Gefährlich zu bringen oder
um sie vielmehr zu gewinnen, das auszufallen, was ihnen in
den Mund gelegt wird. Man glaubt sich geradezu in die
schlimmsten Zeiten der Mittelalter zurückversetzt, wenn man
denkt, was die armen Opfer dieser Justiz zu erdulden hatten.
Einem alten Mann hat man die Backhaase geschnitten und
zwei Kisten auf seinen höchsten verfrachten, einem anderen
sind Taumelstrümpfen angelegt worden und dann die Glieder
aufgehoben, um ihn zum Sprechen zu bringen. Und diese
Exercitien werden so eingerichtet, daß immer im entschei-
denden Moment Untersuchungsrichter und Polizeicommissar
verschwinden, damit die Verbunden um so ungezügelter ihres
Amtes walten können. Es beruht das allem Ansehen nach
auf einer allgemein beliebigen Proceß, mit solcher Sicherheit
greifen die einzelnen Factoren in einander ein. Bei andern
Jurgen wird das Unschickliche großer Quantitäten Wasser
oder auch Pflanzwasser angewendet oder sie werden geblödet,
vor den Tischen der Verbunden heraufgehoben, und wenn sie
müde geworden sind, gelegentlich durch Pfeilschüsse auf-
gemuntert. Ohrenschmerz und Kopfschmerzen sind die ganz ge-
wöhnlichen heiseren Mittel, welche jeder versucht werden.

Das Schlimmste an allen diesen Verhältnissen ist, daß sie
unter den Augen und im Einverständnis mit den höchsten
Angeklagten vor sich gehen. Die Rede, welche der Untersuchungs-
richter hielt und der Reichsrichter dabei gespielt haben,
ist durch die Gerichtsverhandlung selbst erwiesen worden, aber
die Bemerkung erscheint gerechtfertigt, daß auch die Richter,
welche das Collegium bilden, ganz genau wissen, wie die
Anklagen der Angeklagten und Jurgen erzeugt zu werden
sollten und daß sie daran gar keinen Anstand nehmen, weil
das eben dem Proceßmanne entspricht und gar nicht anders sein
kann. Die Polizeicommissar und Verbunden glauben durchaus
nicht Unrecht zu thun, wenn sie Angeklagte und Jurgen lothum
und mißhandeln, sie halten dafür, daß diese Verrichtungen zu
ihrem Amte gehören und daß sie erfüllen werden, wenn sie
sich weigern würden. Es ist im Vorfeld des Proceßes mehrfach zur
Sprache gekommen, daß die Verhandlungsrichter sich ohne
Weiteres in die Rechtspflege einmischen und Befugnisse
ausüben, welche dem Richter zukommen. Auch das findet
der Richter ganz in der Ordnung und sieht sich außer Stande,
dagegen etwas zu thun. Es steht zu erwarten, daß jezt,
nachdem alle diese ungesetzlichen Verhältnisse offenkundig
gemeldet sind, Preußens, Selbstvertretung und Regierung in
Ungarn zusammenwirken werden, um ihre Abstellung herbei-
zuführen. Wenn das Ergebnis des Reichstages Proceßes
die gründliche Reform der ungarischen Rechtspflege und Ver-
waltung ist, dann hat er seine sehr gute Seite. Aber ob
das wirklich geschehen wird, darf nach den heutigen Er-
fahrungen doch noch als sehr unsicher bezeichnet werden.

Leipzig, 22. Juli 1883.

* Graf Wallerstein veröffentlicht einen Theil der Akten
über den Parfissionsproceß der „Sächsischen Volks-
zeitung“. Das Interesse der Sache erstreckt sich über den
socialen Fall hinaus, und es scheint nicht überflüssig, Einzelnes
aus dem beglückten Schreiben des Comités an den nunmehr
bestimmten Redacteur hervorzuholen. Bekanntlich wird dem-
selben der folgende — allerdings sehr offenkundige — Satz
verleitet, welchem die „Sächs. Volkszeitung“ im Beginn
dieses Jahres an den Reichswahl zwischen dem Kaiser und
dem Papste küßte: „Die Consequenzen der Curie werden
nicht hingenommen, was der Kirche zu ihrer Lebensbedingung
unbedingt nötig ist, und sie werden kein sein, aber von
uns als möglich groß erklärt werden müssen. Unsere Feind-
schaft gegen sie ist unauflöslich und wird nicht gelassen.“
Es mag genug recht unangenehm sein, wenn die
Redaction die sie von der Parfissionsproceß ausgehende
Zustift zu deutlich kennzeichnet und sich in ihrer politischen

Genüßbedürfnis eine salvatio animae doch wenigstens
„zwischen den Heiden“ zu sichern sucht, und es ist wohl be-
greiflich, daß die Herren entsetzt aufbrachten: „Dann man
die politische Geschichte, welche die Centralpartei immer
gebräuchlich und als unumkehrliche Handlungswiese parodi-
sirt hat, auf klarere Weise als letzteres Princip dieser
selben Partei proclamiren?“ — wemocher wir doch wissen
müßten, ob die sächsischen Herren Kugeln bei diesen Lage
überhaupt haben verdrängen können. Besondere merkwürdig
aber scheint uns das Folgende: „Die Art und Weise, so leicht
es in dem Schreiben, wie die Pointe der Centralpartei
gefaßt werden soll, wird von den Abgeordneten dieser Partei
im Reichs- und Landtage bestimmt; diese allein haben das
recht das sächsischen Volkes; die Redaction einer
Zeitung, und sei es ein noch so angesehenes Blatt, hat dieses
Recht nicht. Es ist nur Aufgabe der Redaction, sich mit
der Parteileitung in Rührung zu erhalten, um die Partei-
punkte immer richtig fördern zu können.“ Diese Ueberzeugung
ist offenbar der Kern und der ganze Zweck der gegenwärtigen
Befugnung des Reichsrichters. Es scheint legend etwas
in der Luft zu liegen, was ob der Centralpartei der Partei
mühsamwerth erscheinen läßt, die Hölle einmal froh an-
zugreifen und sich der weltbekanntesten Heiligen Verse
in Deutschland für alle Fälle zu versichern. Wemocher
man sich bemüht, die in der sächsischen Centralpartei de-
vorgetragenen Differenzen durch persönliche Verhandlung der
früheren Redaction der „Sächsischen Volkszeitung“ — der
sich übrigens in seiner Vermuthung gegen das Schreiben des
Comités auf „drei hochangehene sächsische Männer“ beruft
— zu verdrängen, so wenig vermag man doch über den größeren
Umfang dieser Differenzen zu täuschen. In Dresden haben
die Unterthemen der Berliner „Germania“ das Best
behalten, und das Regiment des Herrn Winterhagen ist be-
festigt, aber es fehlt nicht an Anzeichen, daß auch anderwärts
die Meinungen nicht so ganz einig sind. Der zwischen
der „Germania“ und dem „Journal de Rome“ ent-
standene Streit, die Angriffe des sächsischen Volkes gegen
das Centrum und Winterhagen, auf der anderen Seite die
Parteiaufnahme des „Journal de Rome“ für die deutsche
Centralpartei — das Alles im Verein mit den be-
herrschenden Ueberzeugungen conservativer Correspondenten über
verschiedene Strömungen selbst in den möglicherweise das
sächsischen Reiches läßt es nicht unmöglich erscheinen, daß man
ein Bedürfnis fühlt, der gesammten ultramontanen Presse
energisch in Erinnerung zu bringen, daß sie nicht weiter zu
thun hat, als dem Reichsrichter Winterhagen's zu gehorchen,
ohne jede reservation, und wie es auch nur „zwischen den
Heiden“. Denn auch dort soll nur Herr Winterhagen regieren,
der jezt mehr wie je Wert darauf legt, eine blind gehorchende
Krieger hinter sich zu haben.

* Wie aus Triest gemeldet wird, hat die dortige Polizei
Kenntnis von abermaligen irredentistischen Antrieben
erhalten, welche es durch Entlassung von aus der auf
Ruhestellungen in Triest abzuleiten haben. In Folge dessen
ist die Fremdenpolizei in Triest, Görz, sowie im ganzen
Küstenlande neuerdings verstärkt worden, was zumal für
solche Reizstoffe gilt, welche aus Italien kommen. Mit diesen
Maßnahmen steht auch die bereits gemeldete Verhaftung des
Berliner Correspondenten des sächsischen Blattes „Capitano
Francesco“, Benedetto Cirroni, in Verbindung. Der sich
auf dem Bahnhof in Triest einer politischen Verhaftung
und Vernehmung unterworfen wurde. Da aber nicht
Verdächtiger gefunden wurde, so mußte der Verhaftete wieder
freigegeben werden, wozu er Triest sofort verlassen hat.
Auch in Pola und Montefalcone haben Verhaftungen statt-
gefunden, aber welche bisher keinen der Behörden keine
näheren Einzelheiten bekannt sind. — Die in Dresden er-
schienenen irredentistischen Blätter führen gegen Oesterreich
dieser politischen Maßnahmen wegen wieder eine überaus
heftige Spende.

* Die rumänische Presse ereifert sich gegenwärtig für
eine Aenderung des Titels „König von Rumänien“, welcher
gar keine historische Begründung habe. Der Titel müßte viel-
mehr in Zukunft „König der Rumänen“ lauten. Der hoch-
heftige „Romanian“ erklärt auch bereits, daß in Verfassung-
Revisions-Kommission die Einführung des Titels „König der
Rumänen“ beantragt werden ist und auch sicherlich zum
Beschlusse erhoben werden dürfte.

* Bekanntlich lieben die russischen Blätter, den Zeit
zu Zeit auf die harte Einwanderung Deutscher in die
weilischen Bezirke Rumäniens hinzuweisen und der
russischen Bevölkerung das Bild einer immer drohenden
germanischen Invasion vor Augen zu führen. Für uns Deutsche
sind diese Artikel, die allerdings nicht aus einer mehr oder
weniger harten Ueberzeugung leiten, interessant genug, weil
sie zeigen, wie das deutsche Element in Polen und Litauen
land mit jedem Jahre an Stärke zunimmt und in welcher
Weise die Ausbreitung der deutschen Bevölkerung vor sich geht.
Besondere Beachtung verdient ein Artikel der „Russk.
Wjesn.“, der, auf Grund der Angaben polnischer Blätter
verfaßt, sich eingehend mit der russischen Colonisation in
den weilischen Bezirken beschäftigt. Nach der in der
„Sächsischen Zeitung“ veröffentlichten Uebersetzung lautet der
interessante Aufsatz: „In einem Artikel der „Wjesn. Wjesn.“
ist unter dem Titel „Die Colonisation im weilischen und
litauischen Gouvernement“ ein von Herrn Wesselski zu-
sammengestellter Bericht über die Colonisation jener Länder,
während des Zeitraumes von 1877-1882 veröffentlicht
worden. Aus ihm ergibt sich, daß die deutsche Colonisation
des weilischen Gouvernements an den Ufern der Weichsel
und auf Arkanienbergen des Archangelsk Verhältniß ange-
wachsen ist. Aber während der größte Theil hat sich auf den Grund
und Boden niedergelassen, der bis zum 15. März von 19. Februar
1861 Eigentum polnischer Grundbesitzer war. Das
kommt daher, weil die Landbesitzer des weilischen
Gouvernements vor wenigen Jahren, zur Zeit der Staat-
halterhaft des Grafen Bez, eine Menge Deutscher auf den
1863 confiscirten polnischen Gütern ansetzte. Und das war
ganz natürlich. Der Name und die Nationalität der Ober-
herren der Landbesitzer war die Deutschen und die Ufern der
polnischen Weichsel. Im Gouvernement weilisch allein schon
ist das Nationalitätsverhältniß folgendes: rein deutsche Dorfs-
schaften zählt man 61; mit gemischter (deutsch-polnischer)
Bevölkerung 5661. Dies im Jahre 1881 wurden 5576 Deutsche
Haus und Grundbesitzer! Wie groß muß da der deutsche Grund-
besitz im weilischen Gebiet gewesen sein und welche Er-
oberung im russischen Gebiet bedeutet dies für das deutsche
„Vaterland“, und dazu eine gar leichte und billige Eroberung